

# Gewässerordnung

## Vereinsgelände „Schwarzer Hecht“



Der SAV Barchfeld e.V. ist Eigentümer der Grundstücke mit den Gewässern „Schwarzer Hecht“ und „Munk“. Das Vereinsgelände liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III und am Rande eines Naturschutzgebietes.

Nachstehende Gewässerordnung regelt die Verhaltensanforderungen für Vereinsmitglieder, Gastangler, sonstige Gäste und Besucher:

### 1. Grundsätze

vorrangig sind die folgenden jeweils aktuell gültigen Gesetze/Bestimmungen:

1. das Thüringer Fischereigesetz
2. die Thüringer Fischereiverordnung
3. das Bundesnaturschutzgesetz
4. das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
5. das Thüringer Wassergesetz
6. die Satzung des SAV Barchfeld e.V.

### 2. Gewässerordnung

Der Verein als Eigentümer hat das Hausrecht gem. BGB §903 und kann Personen, die sich nicht an die in der Gewässerordnung festgeschriebenen Regeln halten, sofort zum Verlassen des Grundstückes auffordern.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung, können den sofortigen Entzug der Angelberechtigung und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für die Ausübung der Angelei sowie den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände „Schwarzer Hecht“ gelten folgende ergänzende spezifische Regelungen:

es ist nicht gestattet /es ist verboten:

- das Benutzen von Wasserfahrzeugen (Boote, Luftmatratzen, Bellybote, usw.)
- das Baden und Ausüben jeglicher wassersportlichen Aktivitäten im und am Wasser außer der Ausübung des Angelsports
- Feuerstellen zu betreiben - Ausnahme sind Grillroste, die sofort nach dem Grillen zu löschen sind
- das Befahren des Grundstückes - insbesondere der Grünflächen - außer auf den hierfür vorgesehenen befestigten Wegen und des ausgeschilderten Parkplatzes
- die Hälterung der Fische zum Zweck des Austausches
- übermäßiges Anfüttern und/oder das Ausbringen von Ködern unter Zuhilfenahme von Wasserfahrzeugen, Futterbooten und Modellbooten etc.
- Reste von geschlachteten Fischen in das Gewässer einzubringen
- das Angeln und Betreten des Uferbereiches innerhalb der Sperrstrecken

- das Zelten (Camping) und die Verwendung von Angelzelten und Angelschirmen mit Boden

Ausnahmen:

auf Antrag kann vom vertretungsberechtigten Vorstand ausschließlich Vereinsmitgliedern in speziell zugewiesenen Bereichen das Zelten (Camping) gestattet werden. Die Erlaubnis ist mindestens eine Woche vorher zu beantragen und wird maximal für drei Tage erteilt. Die Genehmigung/Erlaubnis ist an folgende Voraussetzungen/Bedingungen gebunden:

- Angabe der Anzahl vereinsfremder Personen
- eine Campingtoilette
- keine Entsorgung aller anfallenden Abfälle und Fäkalien auf dem Vereinsgelände

Diese Bedingungen/Voraussetzungen gelten in gleicher Weise für Wohnmobile und Wohnwagen.

- zeitweilige, durch den Eigentümer (Verein) festgelegte Sonderverfügungen, die am Info Point veröffentlicht sind oder mit besonderer Kennzeichnung am Gewässer ausgewiesen sind, zu missachten

jeder ist verpflichtet:

- die individuell festgelegten Fangbegrenzungen pro Angeltag zu beachten
- entsprechende Geräte zur waidgerechten Landung wie Kescher, Löseschere, Rachensperre, Maßband, Messer und Gerät zum Betäuben der Fische immer mitzuführen
- eine Fangstatistik nach geltenden Bestimmungen zu führen
- Gastangler werfen die Fangstatistik (auch Fehlmeldung) nach Beendigung des Angelns in den Briefkasten am Infopoint
- gehälterte Fische nach Beendigung des Angelns waidgerecht zu töten und zu verwerten
- Mülltüten (Behältnisse) mit sich zu führen und Abfall, aber auch den am Angelplatz vorgefundenen Müll „Anderer“ eigenverantwortlich im privaten Hausmüll entsorgen
- nach jeder Ein- Ausfahrt das Eingangstor zu verschließen - auch dann, wenn es nicht verschlossen vorgefunden wird

Gebote

- Rücksichtnahme und Fairness gegenüber anderen Anglern, Gästen, Mietern und der Natur ist oberstes Gebot auf unserem Vereinsgelände
- für Beschädigungen am Eigentum des SAV Barchfeld sowie Flurschäden im Umfeld ist jeder selbst persönlich haftbar – auch Mieter des Vereinsheimes
- keine Schädigung und Beeinträchtigung der Flora und Fauna und des Reviers
- Hunde sind grundsätzlich anzuleinen, Hundekot ist aufzunehmen und ist nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen
- Den Weisungen des Eigentümers in Vertretung des Vorstandes, der Fischereiaufsicht sowie den staatlichen Behörden ist unverzüglich und bedingungslos Folge zu leisten

**3. Inkrafttreten der Gewässerordnung**

Die Gewässerordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2014 beschlossen.

Die Gewässerordnung wurde um Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29.02.2020 ergänzt und tritt in der vorstehenden Version am 01.03.2020 in Kraft.

Der Vorstand